Definitive Schaffung der Stelle eines dritten Amtsgerichtspräsidenten auf dem Richteramt Olten-Gösgen

Vom 19. Oktober 1988 (Stand 19. Oktober 1988)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977[1)]
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. August 1988[2)]

beschliesst:

§ 1
[1] Für die Amtei Olten-Gösgen wird die Stelle eines dritten Amtsgerichtspräsidenten definitiv geschaffen.

§ 2
[1] Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

1) BGS 125.12.
2) KRV 1988, S. 958.